

Dipl.-Ing. Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin, Tel.: (030) 662 5444
Dipl.-Ing. Wolfgang Widder, Königsheideweg 190 A in 12487 Berlin, Tel.: (030) 631 9818
Vertreter für die Ortsteile Buckow-Ost, Rudow, Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde am „Runden Tisch Grundwassermanagement 2012“ und im „Aktionsbündnis für trockene Keller“ beim VDG
www.grundwassernotlage-berlin.de

SOS! Berlin, II. Quartal 2015	Präzisierung des § 37 a BWG Heilen statt Zerstören!
-----------------------------------------	----------------------------------------------------------------------

Aufgabe des Landes Berlin / des Berliner Senats ist es, ein Berlin-weites Grundwassermanagement mit einer siedlungs-, gesundheits- und umweltverträglichen Grundwasserstandssteuerung auszuüben und zu finanzieren.

Es stehen u. a. folgende gesetzliche Grundlagen zur Verfügung:

- **§ 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung zur siedlungs- und gesundheitsverträglichen Grundwasserstandssteuerung**
- **WHG, BWG und EU-Wasserrahmenrichtlinie zur umweltverträglichen Grundwasserstandssteuerung**

Der Berliner Senat lehnte es wiederholt ab, das ihm mit **§ 37 a BWG eröffnete und übertragene Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung auszuüben.**

In der „Wasserrechtlichen Bewilligung der Grundwasserförderung für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Landes Berlin am Standort des Wasserwerkes Wuhlheide vom 10.06.2014“ wird unter „4. Begründung – Formalien / Allgemeines“ folgendes ausgeführt:
*Gegenstand verschiedener Einwendungen waren nicht die Forderung von Höchstfördermengen sondern von **Mindestfördermengen** zum Schutz der Bebauung. Die Bewilligung selbst gibt den Berliner Wasserbetrieben nur das Recht, eine bestimmte Menge zu fördern, während die Verpflichtung eine bestimmte Wassermenge zu fördern sich nicht dem WHG entnehmen lässt. Auch § 37 a Abs. 5 Zi. 1 BWG bietet hierfür keine Rechtsgrundlage, da das Nähere zu dieser Norm in der hierzu erlassenen Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) festzulegen ist. Der Inhalt der GruWaSteuV ermöglicht weder die Festsetzung der von den Einwendern geforderten maximalen Grundwasserstände noch die Festlegung von **Mindestfördermengen**.*

Nach dieser Rechtsauslegung können der Senat und die BWB Wasserwerke beliebig stilllegen!

Das Berliner Abgeordnetenhaus beschloss im Jahr 1999 einmütig die Einfügung des § 37a mit Begründung und Einzelbegründung in das BWG, um eine bis dahin fehlende gesetzliche Abhilfe aus der seit der politischen Wende Berlin-weit bestehenden Grundwassernotlage zu schaffen. Intention: Durch Absenkung der hohen Grundwasserstände auf ein siedlungsverträgliches Maß sollten tausende Gebäude in Berlin vor ihrer Zerstörung (Standortsicherheitsproblematik) und die Gesundheit der darin lebenden Bürger geschützt werden – Schutzparagraf!

Um diesen Anspruch der Berliner Abgeordneten aus dem Jahr 1999 gegenüber dem Land Berlin / dem Berliner Senat zu verdeutlichen und durchzusetzen, ist eine Präzisierung des § 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung erforderlich. Darin wird u. a. festgehalten, dass ein Stilllegen auch nur eines der 10 in Berlin fördernden Wasserwerke ohne Ersatz vor Ort nicht gestattet wird.

Daueraufgabe des Landes Berlin / des Berliner Senats ist es:

Ausübung und Finanzierung des gesetzlichen Auftrages für ein Berlin-weites Grundwassermanagement mit siedlungs-, gesundheits- und umweltverträglicher Grundwasserstandssteuerung.

Anlage: Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a BWG

Im „Ergebnis zum Abschlussbericht zum Runden Tisch Grundwassermanagement“ negiert der Senat den z. Z. geltenden § 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung. Damit ist das „Ergebnis...“ ohne Wert.